



Amtssigniert. SID2020012185393
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Grundverkehr und Gesundheitsrecht

Johann Neuschwendter

Telefon +43 5372 606 6043
Fax +43 5372 606 746005
bh.ku.grundverkehr@tirol.gv.at

Hubert Salcher, Wildschönau - Christoph Morandell, Wörgl

Grundverkehr Wörgl und Wildschönau

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

KU-GV-9417/1-2020

Kufstein, 29.01.2020

Kundmachung

gemäß § 7a Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 i.d.g.F.

Die Bezirkshauptmannschaft Kufstein als zuständige Grundverkehrsbehörde macht folgendes, der Interessentenregelung unterliegendes Rechtsgeschäft bekannt:

Art des Rechtsgeschäftes: Kaufvertrag vom 19.12.2019

Ortsüblicher Preis/Bestandszins/Nutzungsentgelt:

Der ortsübliche Preis beträgt **€ 78.663,00**.

Gegenstand des Rechtsgeschäftes (GST-NR, KG, EZ, Ausmaß und Benützungsart):

Käuflicher Erwerb der 80/800-Miteigentumsanteile (B-LNR 10) des Hubert Salcher an der Liegenschaft „Hennersberg“ in EZ 1214 KG Wörgl-Rattenberg, bestehend aus den Grundstücken .274, 621/87, 621/167, 622, 623/8, 624/1, 625/1, 625/2, 625/3, 626/1, 626/4, 626/9, 627, 628, 630, 631, 632, 633, 697, je KG 83021 Wörgl-Rattenberg, sowie 275 und 276, je KG 83112 Niederau, durch Christoph Morandell.

Die Liegenschaft „Hennersberg“ in EZ 1214 KG Wörgl-Rattenberg weist laut Grundbuchsauszug ein Flächenausmaß von insgesamt 247.283 m² auf und wird land- und forstwirtschaftlich genutzt.

Die **Anmeldefrist** beträgt vier Wochen und beginnt mit der Kundmachung an der Amtstafel der Stadtgemeinde Wörgl und der Gemeinde Wildschönau.

Hinweise:

1. Innerhalb der Anmeldefrist kann jede Person bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein ihr Interesse am Erwerb des (der) Grundstückes(e), das (die) den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildet(en), schriftlich oder niederschriftlich anmelden.
2. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind
 - die Voraussetzungen für die Interessenteneigenschaft im Sinn des **§ 2 Abs. 6 Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996** glaubhaft zu machen,
 - die **verbindliche Erklärung** abzugeben, sich zur Bezahlung des ortsüblichen Preises, Bestandzinses oder Nutzungsentgelts zu verpflichten, und
 - anzugeben, wodurch die **Bezahlung** des ortsüblichen Preises, Bestandzinses oder Nutzungsentgelts und die Erfüllung sonstiger ortsüblicher, für den Veräußerer nach objektiven Maßstäben notwendiger rechtgeschäftlicher Bedingungen **gewährleistet** ist.

Wenn der Interessent noch nicht Landwirt im Sinn des § 2 Abs. 5 lit. a Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 ist, muss die Anmeldung auch

- ein **Betriebskonzept** und
 - **Nachweise entsprechender fachlicher Ausbildung** oder entsprechender **praktischer Tätigkeit** im Sinn des § 2 Abs. 5 lit. b Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 umfassen.
3. Mit der fristgerechten Anmeldung erlangt der Interessent die Stellung einer Partei gemäß § 8 AVG im weiteren Verfahren. Die Anmeldung hat die Wirkung eines verbindlichen Angebotes gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf von vier Wochen nach dem Eintritt der Rechtskraft des die Genehmigung des vorliegenden Rechtsgeschäftes versagenden grundverkehrsbehördlichen Bescheides.
 4. Einem Landwirt ist die Interessenteneigenschaft nur dann zuzuerkennen, wenn sein Betrieb im selben Gemeindegebiet wie das (die) Grundstück(e), an dessen (deren) Erwerb er interessiert ist, liegt oder die Entfernung zwischen seinem Betrieb und diesem (diesen) Grundstück(en) nicht größer ist, als es im Hinblick auf die jeweilige Nutzungsart dieses (dieser) Grundstückes(e) betriebswirtschaftlich vertretbar ist.

Für den Bezirkshauptmann:

Neuschwendter

An der Amtstafel der Stadtgemeinde Wörgl:

Veranlasst am: 30.01.2020

Abgenommen am: 27.02.2020